

Die Miethlustigen haben sich daher, in Folge obiger hohen Verordnung dießfalls bey diesem Kreisamte zu melden, welches mit dem, den vortheilhaftern Anboth machenden Pachtlustigen sogleich den dießfälligen Pacht-Contract jedoch mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, auf welche immer eine Zeit, abschließen wird.

K. K. Kreisamt Laibach am 22. Juny 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 588. **B e k a n n t m a c h u n g.** Nr. 2943.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Dr. Johann Oblak, Curatoris ad actum der Joseph Sperkus'schen minderjährigen Kinder, und Bevollmächtigten der Rosina Sperkus, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem allhier verstorbenen Anton Sperkus, gewesenen Magazins-Verwalter bey dem k. k. Hauptzollamte zu Laibach, die Tagssagung auf den 25. July d. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des genannten Anton Sperkus einen gültigen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 6. Juny 1821.

3. 590. Nr. 2880.

(1) Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 26. April l. J. verstorbenen Joseph Zettel, Pfarrer zu St. Michael bey Neustadt, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen anmit vorgeladen, dieselben bey der auf den 25. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Landrechte bestimmten Tagssagung sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 1. Juny 1821.

3. 589. Nr. 3010.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Franz Sliviz, Bäckermeisters zu Laibach, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes, nach seiner am 3. März l. J. allhier verstorbenen Ehemirthein Maria Anna Sliviz, geborne Walland, die Tagssagung am 30. July l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen gültigen Anspruch auf den Verlaß dieser Verstorbenen stellen zu können vermeinen, selben so gewiß anzugeben und sohin geltend zu machen haben werden, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last fallen würden.

Laibach den 8. Juny 1821.

3. 569. **B e k a n n t m a c h u n g.** Nr. 2807.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Michael Paroli, Vormundes der minderjährigen Franzisca Paroli, als bedingt erklärten Erbens-Erbinn, zur Erforschung des Schuldenstandes nach der, im Monathe August 1820 zu Britof, im Bezirke Senosetsch verstorbenen Maria Aloysia Herlieb, von Gutheim, die Tagssagung auf den 9. July d. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte anberaumet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß anmelden und sohin geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 1. Juny 1821.

3. 263.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Joseph Lüsner, Curator des Bernhard Freyherrn v. Rosettischen trainerischen Vermögens, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der, vorgeblich in Verlust gerathenen, auf das Gut Rusdorf in Innerkrain intabulirten Urkunden, als:

Nro. 464.

a) Der Charta bianca vom 5. Sept. 1757, intab. 11. April 1760, ausgestellt von der Frau Henriette Freyinn v. Rosetti, geborne Gräfinn v. Prank, in die Frau Gesellschaft Rappus v. Püchelfein, lautend pr. 1000 fl.

b) Der Charta bianca, dd. 9. Juny 1751, et int. 11. April 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Leopold Gabriel Abraham de Werth, 729 fl. 1 1/4 kr.

c) Der Charta bianca vom 29. Dec. 1751, und intabulirt den 16. May 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Freyherrn v. Rosetti und an die Frau Margareth v. Steinhoffen lautend pr. 200 fl.

d) Des Vergleichs, dd. 27. April 1749 et intab. 8. July 1760, geschlossen zwischen der Frau Maria Anna Josepha Freyinn v. Rosetti, gebornen Gräfinn v. Thurn, dann zwischen Hrn. Carl Bernhard Freyherrn v. Rosetti, Fideicommissgenießer, und Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, als nächster Fideicommiss-Universaler, zu Gunsten der, der erstern gebührenden, wittiblichen Unterhaltung pr. 680 fl., dann der zu ihrer Disposition bestimmten 5000 fl., und ihres Heirathsguts pr. 1000 fl.

e) Der Charta bianca, dd. 23. April 1755, et intab. 15. Dec. 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, und an Hrn. Joseph Huber v. Hubensfeld, lautend pr. 401 fl. 40 kr.

f) Des Schuldbriefs, do. 15. März 1751, et intab. 9. April 1761, ausgehend von Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, und an die Frau Constantia Gräfinn v. Orzon, lautend pr. 200 Ducaten à 6 Eßres oder 226 fl. 40 kr., und andere 200 Ducaten à 5 Eßres oder 188 fl. 53 1/4 kr., und

g) des Heirathsvertrags dd. 12. October 1754, et intab. 29. May 1763, zwischen Hrn. Carl Leopold, dann Carl Bernhard Freyherrn v. Rosetti, und der Frau Henriette Freyinn v. Rosetti, gebornen Gräfinn v. Prank, zur Versicherung des Heirathsguts pr. 2000 fl. und der wittiblichen Unterhaltung mit jährlichen 500 fl. gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf diese Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens auf weiteres Anlangen die vorgedachten Urkunden, respect. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 30. Jänner 1821.

3. 598

Nr. 6302.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die, von der Helena Valentin, als ehedem Michael Smolle'sche Vermögens-Überhaberinn, gebethene Ausfertigung dieses Amortisations-Edicts, hinsichtlich des, zwischen dem verstorbenen Michael Smolle, dann dem Thomas und Maria Petrisch geschlossenen, in Verlust gerathenen Tauschvertrags vom 101. März 1801, soweit in dieser Urkunde die Eheleute, Thomas und Maria Petrisch, von dem Michael Smolle, ein Darlehen von 500 fl. empfangen zu haben bekennen und ferner, nebst 6 proc. Interessen zurückzubezahlen sich verpflichtet, gewilliget worden; daher dann alle jene, welche auf diese Urkunde, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen rechtsgeltend darzutun haben, als im Wiener Stadt- und Landrechte

N a c h r i c h t.

(1) Es sind 2000 fl. M. M., zusammen oder in kleinern Beträgen, gegen normalmäßige Sicherheit, oder gegen Cession gutgefügter Privat-Obligatio-
nen hindan zu geben. Nähere Auskunft darüber gibt das Zeitungs-Comptoir.

N a c h r i c h t.

(2)

In der Herrschaft Thurn bey Gallenstein in Unterfrain werden zwey bis
dreyhundert österreichische Eimer Wein, von der Fassung des Jahres 1820,
in Gebünden zu 10 österreich. Eimer, aus freyer Hand hindan gegeben.

B. 593.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht, es
sey zur Erforschung der Schuldenlast nachstehender verstorbenen Personen, die Tagsagun-
gen auf folgende Tage vor diesem Gerichte bestimmt worden:

Am 16. July 1821, nach der seel. Mariana Machnitsch, von Jacouze,

" " " " dem " Johann Lemouth, von Budaine,

" 17. " " " " " Jacob v. Andre Kobergoi, von Losche,

" " " " " " Mathias Paulin, von Ustia,

" 18. " " " " " Andreas Seber, von Budaine,

" " " " " " Franz Kretschitsch, von Ustia,

" 19. " " " " " Joseph Pogoreus, von Sturia,

" " " " der " Christina Schmitsch, von Sturia,

" 20. " " " dem " Andreas Keppink, von Ersel.

Alle diejenigen, welche an diesen Verlässen, aus was immer für einem Rechtsgrun-
de, Ansprüche zu stellen vermeinen, sollen solche sogleich anmelden und rechtsgeltend dar-
thun, widrigenß sie sich die Folgen des §. 814. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Wipbach am 20. Juny 1821.

B. 586.

Vicitations-Bedingnisse.

(2)

Von dem k. k. Oberbergamte wird hiermit bekannt gemacht, daß am 24. July l. J.
früh um 9 Uhr bey der k. k. Glasfabrik zu Sagor in Oberfrain verschiedene Glasmate-
rialien, bestehend: in rohem calcinirten Quarz, roher calcinirter Pottasche, Glasbrüchen,
Glaübersalz, calcinirter Soda, Vologneser Kreide, Kalk, Abschöpsglas, Weitsberger
Thonerde, großen und kleinen Ofenziegeln, Glaschmelz-Häfen und mehrere derley Mate-
rialien, dann in Roh-, Streck- und alten Eisen, verschiedenen Nägelgattungen, Glasfuhl-
köpfen, Glasstiften und anderen zur Glaseinballirung erforderlichen Materialien; endlich
auch verschiedene, zum Betriebe des Steinkohlen-Bergbaues, des Quarz- und Pochwerks,
der Schmiede für die Marttscheidercy, Streckhütte und für die Tischlerey gehörige Re-
quisiten, nebst einer Feuerspritze; dann Zimmer- und Ganzley-Einrichtungen an den
Bestbiether unter folgenden Bedingnissen hindan gegeben werden.

1. tenß. Der Vicitations-Ausfall ist für den Bestbiether gleich vom Tage des vom
Ersther gefertigten Vicitations-Protocolls, für das Arar aber vom Tage der erfolgten
Ratification verbindlich.

2. tenß. Zur Sicherheit des Arariums erlegt der Ersther in der Zwischenzeit, bis
zur erfolgten Ratification, statt desadiums, den 10. Theil des Werthbetrages als Cau-
tion, entweder im Baren oder gegen ein Hypothekar-Instrument. Im Falle, als der
Bestbiether den Vicitations-Ausschlag nicht zuhielte, so hat das Arar die Wahl, den Best-
biether entweder zur Erfüllung der ratificirten Vicitations-Bedingnisse zu ver-
pflichten, oder die Vicitations-Bedingnisse auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszusprechen, und den erleg-
ten Cautions-Betrag, entweder im ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Diffe-
renz rückzubehalten, im Falle aber, als der neue Bestbiether keines Gefalles bedürfte, als
verfallen einzuziehen.

5ten. Der Ersteher erlegt gleich nach erfolgter Ratification im Baren den ganzen auslicirten Betrag in die k. k. Sagerer Glasfabrikscasse.

4ten. Nach geschlossenem Vicitations-Protocolle wird kein, wenn gleich größerer Anboth mehr angenommen werden. Idria den 18. Juny 1821.

3. 599.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Mloys Freyherrn v. Asfalterer, Inhaber der Herrschaft Kreuz, in die öffentliche Feilbietung der, dem Franz Verhounig, von Jauchen, gehörigen, zu Tersain im Bezirke Kreuz gelegenen Wiese mala *prograta*, wegen an einem Fischereypachttschillinge schuldiger 140 fl. c. v. c. gewilliget, und hierzu 3 Feilbietungstagsatzungen im Orte der Wiese zu Tersain, und zwar: auf den 19. July, 20. August und 20. September k. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, mit dem Besatze anberaumt worden, daß, falls diese Wiese weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswerth pr. 250 fl. an Mann gebracht würde, solche bey der dritten auch unter derselben hindan gegeben werde, wovon alle Kaufslichaber, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, mit dem Besatze verständigt werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen in dasiger Gerichtscanzley zu den gewöhnlichen Amtskunden jedes Mal eingesehen werden können. Bezirksgericht Kreutberg am 18. Juny 1821.

3. 601.

Amortisations-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird über Ansuchen des Johann Kapla, Grundbesitzer an der Bir, hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf das nachstehende und angeblich in Verlust gerathene, unter 15. Nov. 1806 errichtete, und zu Gunsten der Studienfondsherrschaft Kaltenbrunn am 8. Jänner 1807, auf die vorhin Primus Saverchnig'sche, im Dorfe Bir an der Feisterig liegende, dem Grundbuche der Staatsherrschaft Michelsstätten, sub Urb. Nr. 586 1/2 dienfbare Mühle, intabulirte Cautions-Instrument, einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen binnen einem Jahre und 45 Tagen so gewiß geltend machen sollen, als im Widrigen diese Urkunde für getödtet und nichtig erklärt werden würde. Bezirksgericht Kreutberg am 9. Nov. 1820.

3. 600.

E d i c t.

Nro. 187.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreutberg wird anmit bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung des Schuldenstandes und Beendigung der Verlassabhandlungen nachstehender Verstorbenen folgende Tage bestimmt worden, als:

Am 12. July d. J.	von 9 bis 12 Uhr Vormittags	nach dem verstorbenen Joseph Rouscheg, von Snoschet,
" " " "	d e t t o	detto nach dem Michael Slapnitscher, von Snoschet,
" 13. " "	d e t t o	detto nach dem Andreas Jenz, von Kletsche,
" " " "	d e t t o	detto nach Michael Slapnitscher, von Förttschach,
" 14. " "	d e t t o	detto nach Matt. Koinar, von Scheje,
" " " "	d e t t o	detto nach Jac. Boschar, v. Weinthal,
" " " "	d e t t o	detto nach Martin Lufschitsch, von Förttschach.

Daher haben alle diejenigen, welche auf einen oder den andern Verlass obiger Erblasser, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen vermeinen, solche an den gedachten Tagen, und in den bestimmten Stunden sogleich anzumelden und darzuthun haben, als im Widrigen sie die nachtheiligen Folgen des §14. §. 6. G. B. sich selbst zur Last zu legen haben werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 12. Juny 1821.

Z. 583.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Von Seite des k. k. Plaz-Commando wird anmit bekannt gemacht, daß am 27. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Milit. Spital's Gebäude die Erbauung einer neuen Todtenkammer, nebst Holz- und Stroh-Schupfe, licitando an den Mindestbietenden überlassen werden wird. Wozu alle jene, die diesen Bau zu unternehmen gedenken, eingeladen werden.

Der dießfällige Plan, so wie auch die Bedingnisse, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Plaz-Commando-Canzley eingesehen werden. Plazcommando Laibach am 19. Juny 1821.

Z. 595.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 555.

(1) Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelfstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: daß in der Executionsfache des Jerny Scheider, Sessionär der Mina Scheider wider Lorenz Scheider, in die öffentl. e Versteigerung d r, dem letztern zugehörigen der Herrschaft Kreuz zinsbaren, im kerniger Feld gelegenen aus 3 Aekern, 4 Wäldern, und dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude bestehenden Hofstatt, nebst einem eben dahin unterthänigen Oberlandsacker, dann 2 Wägen, 2 Zugochsen, und 1 Kuh, zusammen im gerichtlichen Schätzungswerthe von 701 fl. 25 kr. gewilliget, und zur Abhaltung derselben die erste Tagssagung auf den 25. July, die zweite auf den 25. August, und die dritte auf den 22. September l. J., jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu Unterfermig in dem Hause des dortigen Gemeindevorstehers, mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß benannte Realitäten sammt Zugehör, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hindan gegeben werden würden; wozu die Kauflustigen, und besonders die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anbange hiermit eingeladen sind, daß die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse in der hierortigen Gerichtscazley täglich eingesehen werden können.

Michelfstätten am 19. Juny 1821.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 16. Juny.

Dem Michael Zerer, Fuhrmann, f. S. Anton, alt 7 Tag, in der Lyrnau Nr. 70, an der Mundsperr.

Den 17. detto.

Magdalena Motl, Witwe, alt 65 J., in der Lyrnau Nr. 64, am Schlagfluß.

Den 18. detto.

Frau Veronica Mayer, Militär-Argrens Witwe, alt 72 J., auf der Pollana Nr. 61, am Nervenfieber.

Den 19. detto.

Carl Skarje, Schüler in der fünften Schule, gebürtig bey Krainburg, alt 17 J. am Plaz Nr. 262, am Ehyrbus.

Dem Herrn Jos. Bok, bürgerl. Hutmachermeister, f. S. Johann, alt 4 1/4 J., am Altenmarkt Nr. 162, an geborstenem Brustkastem.

Den 20. detto.

Dem Franz Zehner, Canzleydiener, f. S. Maria, alt 1 1/2 J., auf der St. P. B Nr 7, an der Auszehrung.

K. K. Lottoziehung am 20. Juny 1821.

In Triest. 14. 19. 38. 86. 22.

Die nächsten Ziehungen werden am 4. und 14. July abgehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 572. Umlauffchreiben des k. k. Jäyrifchen Guberniums zu Laibach. Nr. 6567.
Organifirung der Weg- und Brückenmauthen, dann der Ueberfuhrs-
Gebühren.

(3) In Folge allerhöchfter Entfchließung und des hierüber erlaffenen hohen Hofkammer-Präfidial-Decrets vom 17. May d. J. Nro. 996 find vom 1. July 1821 angefangen — die Aerarial-Weg-, Brücken- und Wasser-Ueberfahrts-Mauthen auf nachfolgende Weife zu entrichten, und ift fich hierbey nach folgenden Vorfchriften zu benehmen.

§. 1.

Die Wegmauth ift für das Zugvieh in der Befpannung, und zwar für alle Fuhren ohne Unterfchied der Gattung des Fuhrwerks, mit einem Kreuzer Conv. Münze, vom Stücke des angespannten Zugviehes, für die Meile zu entrichten.

§. 2.

Für das Zugvieh außer der Befpannung, ferner für das Treibvieh ift die Wegmauth, und zwar vom fchweren Viehe, als: Pferden, Ochfen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Mauthieren und Eseln mit einem halben Kreuzer vom Stücke; vom leichten Vieh aber, als: Kälbern, Schafen, Ziegen und dem Borftenviehe, mit einem Viertelfreuzer vom Stücke für die Meile zu entrichten.

§. 3.

In der Haupt- und Refidenzftadt Wien, fo wie in den Provinzial-Hauptftädten, wo Linienämter beftehen, ift an denfelben vom Zugviehe in- und außer der Befpannung, dann vom fchweren und leichten Viehe die für eine Meile feftgefetzte Wegmauth zu entrichten.

§. 4.

Von der Entrichtung der Wegmauth bey fämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern find befrept:

- a) der k. k. Hofftaat und deffen unmittelbares Gefolge;
- b) Seine königl. Hoheit der Herzog Albert von Sachfen-Tefchen;
- c) die am allerhöchften Hofe accreditierten Gefandten oder Botfchafter auswärtiger Mächte mit eigenen oder Postpferden.

Bey gemieteten Pferden ift jedoch die Wegmauth zu entrichten;

- d) der Oberfthof- und Landjägermeifter mit feinem eigenen Wagen, feinen Reitpferden und feinem Küchenwagen, in allen landesfürftlichen Forft- und Jagd-Bezirken, dann die ihm untergeordneten Forft- und Jagd-Beamten, nebst feinen Hausleuten, die er zu feiner Bedienung vorausfendet, oder die ihm nachfolgen, wenn fie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse verfehen find;
- e) das k. k. Jagd- und Forft-Perfonale in den Jagd- und Forft-Bezirken, in welchen jeder einzeln angeftellt ift;
- f) das in Garnifon liegende k. k. Militär eine Viertel-Meile um den Regie-bequartirungs-Bezirk, jedoch nur in feiner Uniform.

(Zur Beylage Nro. 51.)

- g) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienste gestellet werden; sowohl auf dem Hin- als Rückweg, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind;
- h) alle Fuhrn, welche ein unmittelbares Materialgut mit k. k. Gespann führen, oder wenn es gedungene Fuhrn sind, die mit Freypässen der k. k. allgemeinen Hofkammer, oder von der Landesstelle versehen sind;
- i) die Militär-Vorspannsfuhrn, sowohl einzeln als bey dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhr- und Reitpferde der marschierenden Truppen und Offiziere;
- k) die Natural-Lieferungs-Transporte, welche aus einer Magazins-Station in eine andere durch Vorspann von den Unterthanen verführt werden, so wie auch die Landes-Lieferungs-Fuhrn gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine.

In einem, wie in dem andern Falle, findet diese Wegmauthbefreyung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhrn nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unternehmer leisten;

- l) die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher für ein Pferd die Wegmauth zu bezahlen hat;
- m) Die Estafeten und Couriere, die k. k. Postwagen, wie auch alle leere, oder an einem Postwagen oder einer Postcallesche gespannten, zurück gehenden Postpferde;
- n) Die Fuhrn der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, oder Besuchung der Kranken, und Beerdigung der Leichen, in ihren seelsorglichen Bezirken;
- o) in den Ortschaften, wo ein Wegmauth-Schranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth frey gelassen:

1tenß. das auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen gehende Vieh;

2tenß. das Fuhrwerk zum Feldbau, als: Pflüge, Eggen, Dünger- und Gipsfuhrn, wenn der Gips gleich auf Wiesen oder Felder gebracht, und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Certificaten bestätigt ist;

3tenß. alle Wirthschaftsfuhrn, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen, oder in demselben Orte gemiethten Zugvieh verrichten, oder zum Vertriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes, dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale, oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die nächste Walke, oder zur Appretur, oder bey der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fehlung vom Felde oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarf geführt wird;

4tenß. alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommenen Baumaterialien für den Mauthort selbst;

Stens. die Wirthschaftsführen der Dominien sowohl mit eigenen als gemieteten, und mit Robathzügen, welche in einer Stadt, oder in einem andern Orte, wo ein Wegmauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird.

(Von dieser Wegmauthbefreyung an den Local-Schranken sind ausgenommen die Industrialführen, das ist solche Führen, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh u. s. w. oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden;

Führen, welche von den umliegenden Ortschaften, Victualien, Holz und dergleichen Bedürfnisse in einen mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Abfahre bringen, müssen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn sie am nämlichen Tage leer hinausfahren).

P) Alle Führen zur Erhaltung oder zum Bau der Straßen, gegen Legitimation mittelst ordentlicher Certificate der Straßenbau-Direction;

Q) Führen mit Bau-Materialien zur Wiederverbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande gegen kreisämtliche Pässe, bey Städten gegen Magistrats-Zeugnisse;

R) Die rohen Erz-Führen, dann Kohl- und Holz-Führen im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben.

Uebrigens hat es bey der, jenem Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenreite von wenigstens sechs Wiener-Zoll versehen ist, bereits zugestandenen Begünstigung der Nachsicht der Hälfte der Wegmauth und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Verbleiben.

§. 5.

Von den übrigen bisher bestandenen und §. 4 nicht ausdrücklich nahmhast gemachten Wegmauthbefreyungen hat es abzukommen.

§. 6.

Für die Umfahrung oder Ueberfahrung einer Wegmauthstation mit Zugvieh, so wie für Umgehung derselben mit Treibvieh ist nebst der Gebühr der zehnfache Betrag der Wegmauth, von jedem Stück Zug- oder Treibvieh, als Strafe zu entrichten.

§. 7.

Die Brückenmauth ist nur für Brücken von einer Länge von zehn Klaftern und darüber nach folgendem Tariffe, und nach drey Classen in der Art zu entrichten, daß in die erste Classe Brücken, von einer Länge von zehn bis zwanzig Klaftern, in die zweyte jene, von mehr als zwanzig bis vierzig, und in die dritte, von mehr als vierzig Klaftern Länge gehören, wobei jedoch zu beobachten ist, daß Brücken, die über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Straßenzuge führen, in Ansehung der Entrichtung der Brückenmauth, zusammen nur für eine Brücke zu gelten haben.

T a r i f f,

mit welchem die Brückenmauth zu entrichten ist.

Für alles Fuhrwerk von jedem Stück Zugvieh . . .
 Von jedem Stück Tragvieh oder schweren Treibvieh, als:
 Pferde, Ochsen, Stieren, Kühen, Maulthierern und
 Eseln . . .
 Von jedem kleinen Treibvieh, als: Kälber, Schweine, Zie-
 gen, Schafe, Hammel u. u.

1te	2te	3te
Classe		
Kreuzer		
1.	2	3
$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$

§. 8.

Alle übrigen, in Ansehung der Weg- und Brückenmauthen bestehenden Vor-
 schriften, so wie die für die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen haben,
 in so fern sie nicht durch die gegenwärtige Circular-Verordnung eine Abänderung
 erleiden, in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben.

§. 9.

An jenen Orten, wo, statt der Brücken, eigene Wasser- Ueberfahrten gewöhn-
 lich bestehen, sind die Ueberfahrtsgebühren ebenfalls in Conv. Münze nach dem
 für die Brückenmauth festgesetzten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrich-
 ten, daß:

- a) auch bey Ueberfahrten über Flüsse unter der Breite von 10° die Gebühr nach
 der ersten Classe zu bezahlen ist, dann
- b) bey Ueberfahrten nach der ersten Classe auch jede Person ohne Unterschied
 eine Gebühr von einem Kreuzer, nach der zweyten Classe jene von zwey
 Kreuzern, und nach der dritten Classe, jene von drey Kreuzern, ferner je-
 de Person mit einem Zieh- oder Schubkarren die vorgemerkten Gebühren
 im doppelten Betrage zu entrichten habe.

§. 10.

Ueber die Längen- Strecke der Wegmauth- Stationen nach Meilen, und die
 Classificirung der Brückenmauth nach Verhältniß der Strombreite wird eine eigene
 Bekanntmachung erfolgen. Laibach am 1. Juny 1821.

Joseph Graf Sweerts-Spork,
 Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
 Vicepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

3. 575. Umlaufschreiben des k. k. allr. Guberniums zu Laibach. Nr. 6093 et 6479.
 Die Vermauthung der, auf dem Saustrome nach Krain eingeführt werdenden
 steyerischen Weine, wird auch bey den krainerischen Weinimpositions- und Auf-
 schlagsämtern zu Sagor, Ratschach und Gimpel gestattet.

(3) Mit dießortigem Umlaufschreiben vom 26. Jänner l. J., Nr. 522, sind

die Stationen, in welchen die, auf dem Saustrome nach Krain verführt werden den steyerischen Weine allein einzuschiffen und zu vermauthen sind, bekannt gemacht worden.

Da jedoch nebst den im obervährten Umlaufschreiben benannten Weinimpositionen- und Aufschlagsämtern auch noch die Aemter zu Sagor, Ratschach und Gimpel am Saustrome bestehen, so wird, insoweit der Bestimmungsort des eingeführten Weins näher zu einem derselben, als zu einem andern Impositionsamte gelegen ist, und den Parteyen durch die Einrichtung der Bancal- und Provinzialgebühren bey den näher gelegenen Aemtern eine Erleichterung zugehet, über hohe Hofkammer-Bewilligung vom 18. v. M., Z. 14384, gestattet, die von den, auf dem Saustrome nach Krain eingeführt werdenden steyerischen Weinen zu entrichtenden Weinimpositionen- und Aufschlagsgebühren auch bey den obgedachten drey Aemtern, so wie an der Steinbrücke, woselbst ein krainerisches Subsidiäls-Amt eingeführt ist, zu berichtigen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Beseße bekannt gemacht wird, daß die mit der Currende des hier bestandenen provisorischen Guberniums vom 9. May 1815, Nro. 4838, auf die Uebertretung des Weinimpositionen- und Provinzial-Weinaufschlags-Gesetzes, bestimmten Strafen, auch gegen die Uebertretung der in dem gegenwärtigen und in dem frühern Umlaufschreiben vom 26. Jänner d. J., Z. 522 enthaltenen Anordnung werden in Anwendung gebracht werden.

Laibach den 25. May 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sperk,

Gouverneur.

Alphonß Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 574.

Concurs-Verlautbarung.

Nro. 6807.

Für die Aufstellung eines Sanitäts-Individuums zu Obrovazo in Dalmatien, zur Vornahme der gerichtlichen Augenscheine, mit dem Gehalte pr. 300 fl.

(3) Seine Majestät haben zum Behufe der Vornahme der ärztlichen und wundärztlichen gerichtlichen Augenscheine für den Gerichtsprengel zu Obrovazo in Dalmatien die Aufstellung eines Sanitäts-Individuums anzuordnen geruhet, welches aus der Gemeindencasse einen Gehalt von 300 fl. C. M. zu beziehen hat.

Zur Erlangung dieser Stelle sind sowohl Aerzte als Wundärzte, welche der illyrischen oder einer andern slavischen Sprache mächtig sind, und an einer altösterreichischen Lehranstalt gebildet wurden, geeignet.

Für die Besetzung dieser Stelle wird der Concurs, in Folge hoher Hofkanzley-Berordnung vom 17/29. v. M., Z. 13042, mit dem Beseße eröffnet, daß die Bittsteller ihre gehörig belegten Gesuche hierum bis Ende July d. J. bey dem k. k. dalmatinischen Gubernium in Zara einzureichen haben.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 8. Juny 1821.

Joseph v. Azula, k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthche Verlautbarung:

Z. 576.

Verlautbarung.

Nr. 3262.

(3) Am 8. April k. J. verstarb allhier der Gerichtsadvocat Dr. Anton Kallan. Da derselbe mit Vertretungen auf dem flachen Lande befindlicher Parteyen verflochten war, so wird dessen Tod nach Vorschrift des Hofkanzley-Decrets vom 30. Oct. 1803 hiermit bekannt gemacht, damit die Parteyen ihre Ansprüche bey der Abhandlungsinstanz in Hinsicht der, dem Verstorbenen Advocaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effecten geltend zu machen haben.

Kreisamt Laibach am 22. May 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 264.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 852.

(5) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch der Andreana, verheiratheten Graf, gebornen Zörer, und Kaveria Zörer, de präsenta 23. Oct. 1820 Z. 5795, dann sub presentato 15. Febr. 1821, und die diesen Gesuchen bestimmend vom Dr. Andreas Kav. Repeschitz, als aufgestellten Curator unter 2. Dec. 1820 anber erstattete Auserung in die gebethene persönliche Vorladung ihres vermisten Bruders Joseph Zörer, Sohn des Andreas Zörer, gewesenen Bandfabrikanten zu Laibach, und seiner Gattinn Franzisca Kaveria Zörer, beyde nun seligen, welcher ungefähr im Jahre 1787 Laibach verlassen, sich in die Fremde gegeben hat, seit dem aber nicht mehr zurück gekommen, und durch die ganze Zeit unbekannt geblieben ist, gewilliget worden.

Er, Joseph Zörer, wird daher hiervon, mittelst dieser öffentlichen Ausschrift, mit dem Besage verständiget, daß, wenn derselbe binnen der, im §. 277 b. G. B. bestimmten Frist von einem ganzen Jahre anber nicht erscheinen, oder dieses k. k. Stadt- und Landrecht von seinem Leben nicht auf andere Art in die Kenntniß setzen würde, sodann ohne weiters zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Laibach den 16. Februar 1821.

Z. 568.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 2881.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der k. k. Kammerprocurator, respective der Kirchen und Armen zu Ischerntsch, als gesetzlichen und bedingt erklärten Erben zu 2/3tel des Pfarrvicar Joseph Severischen Verlasses, zur Erforschung des dießfälligen Schuldenstandes die Anmeldungs-Tagsetzung für die etwaigen Verlassgläubiger auf den 9. July Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher Tagsetzung alle jene, so aus was immer für einem rechtlichen Grunde auf den Verlass dieses Verstorbenen einen Anspruch machen zu können vermeinen, so gewiß erscheinen, und bey selber ihre allfälligen Forderungen ausweisen sollen, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last fallen würden. Laibach am 1. Juny 1821.

Z. 567.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, respective der Kirchen und Armen zu Ischerntsch, als gesetzlichen Intestat-Erben zu 2/3tel des Pfarrvicar Joseph Severischen Verlasses, in die gerichtliche Vertheilung der sammtlichen, zu diesem Nachlasse gehörigen, und inventirten Fahrnisse, als: Silber, Leibeskleidung, Wäsche, Bettgewand, Zinn und Kupfer, Zimmereinrichtung, dann Rüden und anderes Geräthe, Leinwand und Natural-Vorräthe, gegen sogleich bare Bezahlung gewilliget, und hierzu der Anfang auf den 25. Juny k. J., und die folgenden Tage Vor- und Nachmittags zu den gewöhn-

lichen Stunden, im Dorfe Ischernutsch bey der Save, festgesetzt worden; wornach die Kauflustigen im Pfarrhause zu Ischernutsch zu erscheinen vorgeladen werden.
Eisbach am 1. Juny 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

N a c h r i c h t.

(3)

In dem Hause No. 10 auf dem Platz ist zu haben: guter Rhum zu 1 fl. 26 kr. die Maß, und die Bouteille zu 50 kr.; dann auch ein Ein, das ist holländischer Schnapps oder Kronawet zu 1 fl. die Maß, von bester Qualität.

3. 570.

V o r r u f u n g.

(3)

Von der Bezirksobrigkeit Beldeß in Oberfrain, werden nachstehende flüchtig gewordenen Reserve-Männer, als:

N a m e n	No.	G e b ü r t i g		
		Hauptgemeinde.	D o r f.	P f a r r.
Joseph Rossmann	13	Zeisrig	Feld	Mitterdorf
Jacob Zeffar	15	"	Jeroka	"
Matthäus Schager	37	"	Altammer	"
Jacob Rogianz	16	"	Podjelle	"
Anton Markersb	16	"	Mitterdorf	"
Simon Jammer	16	"	Gariusche	Kopriunig
Jakob Jammer	11	"	"	"
Andreas Koreschitsch	31	"	Kopriunig	"
Joseph Sallacher	28	"	"	"
Johann Stojann	15	Beldeß	Wöweineröessach	"
Peter Ferjen	36	"	"	"
Thomas Bernard	45	"	"	"
Peter Pretner	2	"	Rupfenig	"
Joseph Naschitsch	12	"	"	"
Matthäus Steffelin	42	"	Beldeß	Beldeß
Anton Knasitsch	15	"	Uurig	"
Lorenz Verbung	15	"	Beldeß	"
Andreas Petritsch	52	"	Rettschitsch	"
Matthias Petrosch	12	"	"	"
Caspar Grun	82	Zeisrig	Zeisrig	Zeisrig
Georg Kuntschitsch	23	Beldeß	Pogersitsch	Obergerjach
Johann Smolle	16	"	Kerniga	"
Georg Bliemel	50	"	Gratze	"
Blasius Schollitsch	16	"	Kerniza	"
Peter Fribar	12	"	Obergerjach	"
Joseph Bidig	46	"	Ußp	Ußp

mit dem Zusage vorgeladen, daß sich selbe in einem Zeitraum von 1 bis 3 Monathen persönlich bey dieser Bezirksobrigkeit stellen und erscheinen müssen, als im Vierigen nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden. Bez. Obrigt. Beldeß am 12. Juny 1821.

3. 565.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Blainz, von Gradische, wegen ihm schuldigen 235 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, den Eheleuten Matthäus und Anna Jamscheg zu Gradische gehörigen, daselbst belegenen und auf 320 fl. M. M. geschätzten Realitäten Acker per Hirsch, Garten Berth per Hirsch, dann Acker und Wiese sa Bregmi genannt, im Wege der Execution bewilligt worden.

Da nun hierzu drey Feilbiethungs-Termine, und zwar für den ersten der 11. July, für den zweyten der 11. August, und für den dritten der 11. Sept. d. J., jedes Mal von frühe 9 bis 12 Uhr, im Orte Gradische unter dem Anhang des 326 §. allg. G. O. festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen so als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse hierorts täglich und zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 11. May 1821.

3. 564.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Mathias Felz, von Schwarzenberg, wegen ihm schuldigen 1085 fl. 57 3/4 fr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Mathias Gurlan zu Planina und Michael Gurlan zu Slapp eigenthümlich gehörigen und auf 1399 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als das Haus zu Slapp sub Cons. Nr. 62, dann Oedniß sammt Gestrüpp Meja Puschava Schepanow, Acker Laß u Brechtich: Weingarten Dellina u Preßlach sammt Oedniß, in 3. Abtheilungen, Wiese na Kerschisch, Acker Dellina, Acker Kau, Wiese u Malach, und zwey Gemein-Antheile, u Gerschovein Krazi genannt, im Wege der Execution bewilligt worden.

Da nun hierzu drey Feilbiethungs-Termine, und zwar der erste auf den 10. July, der zweyte auf den 10. August, und der dritte auf den 10. Sept. d. J., jedes Mal von frühe 9 bis 12 Uhr im Orte Slapp unter dem Anhang des 326 §. allg. G. O. bestimmt worden; so werden hierzu die Kauflustigen, so wie auch die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse stündlich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 17. May 1821.

3. 585.

Feilbiethungs-Edict.

(2)

Das Bezirksgericht der Herrschaft Weixelberg macht hiermit bekannt, es sey über Ansuchen des Hrn. Franz Kar. Paschitsch, als Verwalter der Herrschaft Weixelstein, wider Joseph Monard, zu Großlack, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 21. April 1820 schuldigen 142 fl. 50 fr., nebst Zinsen und Kosten, in die executiv Feilbiethung der, dem Leptern gehörigen, auf 314 fl. 10 fr. M. M. gerichtlich geschätzten Hube gewilligt, und hierzu die Tagsetzungen auf den 4. Juny, 2. July, 6. August l. J., mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls vorerwähnte auf 314 fl. 10 fr. gerichtlich geschätzte Hube, weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und lezten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Es haben daher alle jene, die obervähnte Hube gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den obenbestimmten Tagen früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Großlack zu erscheinen, wo selbe vor Eröffnung der Versteigerung die dießfälligen Bedingungen vernehmen werden.

Weixelberg am 1. May 1821.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.